



Mandanteninformation: Das Transparenzregister wird zum Vollregister (Stand: 12.07.2021)

Das am 30.06.2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2083) verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das am 01.08.2021 in Kraft treten wird, bringt wichtige Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister mit sich:

Das Transparenzregister wird zum Vollregister: Was bedeutet das für Sie?

Bereits in den Vorjahren wurde ein sog. Transparenzregister eingeführt. Der Gesetzgeber verspricht sich, durch die Veröffentlichung der hinter Unternehmen stehenden wirtschaftlich Berechtigten die Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht besser bekämpfen zu können.

Bislang was das Transparenzregister in Deutschland ein sog. Auffangregister, d.h. nur wenn die geforderten Informationen nicht aus anderen öffentlichen Registern wie Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister hervorgehen, war ein Eintrag im Transparenzregister notwendig. Dieser Auffangcharakter des Transparenzregisters wird nun abgeschafft.

Hieraus folgt, dass jede juristische Person des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften künftig zur Eintragung und Registrierung im Transparenzregister verpflichtet sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die geforderten Informationen bereits aus anderen öffentlichen Registern hervorgehen.

Diese Umstellung hat zur Folge, dass die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, künftig verpflichtet sind, den oder die wirtschaftlich Berechtigten nicht nur zu ermitteln, sondern auch dem Transparenzregister aktiv mitzuteilen.

Übergangsfristen für die Nachmeldung des wirtschaftlich Berechtigten

Für juristische Personen und eingetragenen Personengesellschaften, die bisher die Ausnahmetatbestände erfüllt haben und somit von der Mitteilungsfiktion profitieren konnten, sind folgende Übergangsfristen vorgesehen:

- Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, müssen ihre Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bis zum 31.03.2022 nachgemeldet haben.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften müssen ihre Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bis zum 30.06.2022 nachgemeldet haben.
- Alle übrigen Meldepflichtigen müssen ihre Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bis zum 31.12.2022 nachgemeldet haben.

Sollten Sie uns bereits hinsichtlich der Registrierung und laufenden Überwachung der Transparenzregisterpflichten beauftragt haben, werden wir diese etwaigen neuen Eintragungen selbständig - jedoch nach vorheriger Abstimmung mit Ihnen - durchführen.

In allen Fällen unterstützen wir Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Eintragung in das Transparenzregister.